

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 des Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 12.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name der Stadt**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Frankfurt (Oder)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Die Stadt trägt zusätzlich zu ihrem Namen die Zusatzbezeichnung „Kleiststadt“.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) führt ein Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet:  
In Silber auf grünem Berg aufgerichtet stehend ein goldbewehrter roter Hahn im Kleeblattbogen eines von zwei sechseckigen Türmen beseiteten offenen, roten Torbaus; darüber schwebt ein silberner Schild mit rotem Adler; auf den goldbeknaufte Dächern der Seitentürme steht je ein abgewendeter, widersehender goldener Vogel; der breitgedachte Mittelbau ist an den Ecken mit je einem goldenen Kreuz versehen.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) führt eine Flagge. Die Flagge zeigt drei Streifen in den Farben Rot-Grün-Weiß mit dem den Mittelstreifen überdeckenden Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt hat als Umschrift oben: STADT FRANKFURT (ODER). Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels.

### **§ 3**

#### **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - \* Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
  - \* Einwohnerversammlung
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner i.S.d. § 11 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Oberbürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt werden.
- (4) Der Oberbürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Oberbürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ( § 11 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Oberbürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (6) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wird, sofern ein Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung nichts anderes bestimmt, jeweils in Form einer

Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Verwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten hat. Zeit und Ort der Informationsveranstaltung sind mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) oder in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass während der Informationsveranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung für die Öffentlichkeit besteht“.

- (7) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Der/die Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Dem/der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigten Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine/ihre Auffassung von der des Oberbürgermeisters ab, hat er/sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestellen.

#### **§ 5**

##### **Beauftragte**

- (1) Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender ausländischer Mitbürger bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte (Integrationsbeauftragter oder Integrationsbeauftragte).
- (2) Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender behinderter Mitbürger bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte (Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte).

- (3) Für den Aufgabenbereich Datenschutz bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte (Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte).
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen Kinderbeauftragten oder eine Kinderbeauftragte im Ehrenamt.
- (5) Für die in den Abs. 1 bis 4 genannten Beauftragten gilt § 4 Abs. 1,2 sinngemäß für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche. Die Beauftragten nach den §§ 4 und 5 sind dem Oberbürgermeister direkt unterstellt.

## **§ 6** (unbesetzt)

## **§ 7** **Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung**

Neben den in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehenen Entscheidungszuständigkeiten behält sich die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf vor:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) ab einem Betrag von über 375. 000 Euro; dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.
- b) Vergaben nach VOB ab einem Betrag von über 5. 000. 000 Euro;

## **§ 8** **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach Annahme ihres Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

## **§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens volle fünf Tage vor der Sitzung entsprechend § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse wird im Rahmen des § 36 BbgKVerf für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
  - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
  - f) Rechnungsprüfungsangelegenheiten
  - g) Abschlüsse von Vergleichen
  - h) Maßnahmen der Bodenordnung

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden

(Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens volle fünf Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt gemacht.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses mindestens fünf volle Tage vor der Sitzung durch Aushang im Rathaus, Marktplatz 1, und im Stadthaus, Goepelstraße 38, bekannt gemacht.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte mindestens 5 volle Tage durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
  1. *Ortsbeirat des Ortsteils Booßen:*
    - \* Berliner Straße 22
  2. *Ortsbeirat des Ortsteils Güldendorf*
    - \* Seestraße/Seeplatz (Mitte)
  3. *Ortsbeirat Hohenwalde*
    - \* Dorfstraße 18
  4. *Ortsbeirat des Ortsteils Kliestow*
    - \* Winkelweg
  5. *Ortsbeirat des Ortsteils Lichtenberg*
    - \* Südstraße 1
  6. *Ortsbeirat des Ortsteils Lossow*
    - \* Lindenstraße 27
  7. *Ortsbeirat des Ortsteils Markendorf*
    - \* Wildbahn 1
  8. *Ortsteil des Ortsbeirates Markendorf-Siedlung*
    - \* Neubauernweg 10
  9. *Ortsteil des Ortsbeirates Rosengarten/Pagram*
    - \* Am Bahnhof
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich

Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

## **§ 11 Bildung von Ortsteilen**

- (1) Im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) bestehen die Ortsteile:
- a) Booßen
  - b) Güldendorf
  - c) Hohenwalde
  - d) Kliestow
  - e) Lichtenberg
  - f) Lossow
  - g) Markendorf
  - h) Markendorf-Siedlung
  - i) Rosengarten/Pagram
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| a) Booßen              | mit 5 Mitgliedern |
| b) Güldendorf          | mit 3 Mitgliedern |
| c) Hohenwalde          | mit 3 Mitgliedern |
| d) Kliestow            | mit 5 Mitgliedern |
| e) Lichtenberg         | mit 3 Mitgliedern |
| f) Lossow              | mit 3 Mitgliedern |
| g) Markendorf          | mit 5 Mitgliedern |
| h) Markendorf-Siedlung | mit 3 Mitgliedern |
| i) Rosengarten/Pagram  | mit 3 Mitgliedern |
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil;
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen;
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil;
  4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil;
  5. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil;
  6. Änderung der Grenzen des Ortsteils;
  7. Erstellung des Haushaltsplans;
  8. Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, soweit eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zulässig ist;
  9. Veräußerung von kommunalen Grundstücken im Ortsteil.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;
  2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
  3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 8 Abs. 1 – 3 entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Hauptausschuss**

In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Hauptausschuss gebildet.

## **§ 13 Zuständigkeit des Hauptausschusses**

Der Hauptausschuss entscheidet über

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Betrag von 375.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe a); dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 75 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg;
- c) die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Verpflichtungen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 74 Absatz 5 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg;

- d) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen von/an Dritte, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe b);
- e) Vergaben nach VOL, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe d);
- f) Vergaben nach VOB bis zu einem Betrag von 5. 000.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe e);
- g) Vergabe nach VOF, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe f);
- h) über die Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse;
- i) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks sowie die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, es sei denn, die gesetzlichen Entscheidungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung sind betroffen;
- j) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt bewirkt wird, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe k);
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe l);
- l) den Abschluss von Versicherungsverträgen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe m)
- m) die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf; Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf bleiben hiervon unberührt.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist zuständig für:
  - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Betrag von 20. 000 EURO; dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.
  - b) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen Dritter im jeweiligen Wert bis zu 10. 000 EURO;

- c) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der geltenden Haushaltssatzung;
- d) Vergaben nach VOL bis zu einem Betrag von 50. 000 Euro;
- e) Vergaben nach VOB bis zu einem Betrag von 500. 000 EURO;
- f) die Erteilung von Aufträgen unterhalb des jeweils gültigen Schwellenwertes der VOF, soweit diese Aufträge bei Erreichen des Schwellenwertes in den Anwendungsbereich der VOF fallen würden;
- g) die Erteilung von Vorrangseinräumungen vor städtischen Rechten;
- h) die Erteilung von Pfandhaftentlastungen;
- i) die Erteilung von Gleichrangigkeitserklärungen;
- j) die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und deren Löschung;
- k) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert bis zu 100. 000 EURO bewirkt wird;
- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert in Höhe von 100. 000 EURO;
- m) den Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO;
- n) Erklärungen im Zusammenhang mit Auftragserteilungen nach den Verdingungsordnungen VOB, VOL und VOF sowie nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI;
- o) die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 1. 500 EURO.

(2) Folgende Angelegenheiten gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung:

- a) die Erklärung des Einvernehmens der Stadt über:
  - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB)
  - die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ( §§ 31, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
  - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
  - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
  - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
- b) die Entscheidung über:

- die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)
- die Ausübung oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts der Stadt (§§ 24 ff BauGB)

## **§ 15 Zahl der Beigeordneten**

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat 3 Beigeordnete.

## **§ 16 Gemeindebedienstete**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über:

- a) das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstufung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 13 TVöD - VKA;
- b) die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes, soweit auf die Beförderung nicht bereits ein Anspruch besteht, die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TVöD - VKA.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.05.2004 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Frankfurt (Oder), den 18.02.2009

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister